

Bericht und Antrag 03-63
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
über die Weiterführung des
Übergangsrentendekretes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Übergangsrentendekretes und schicken unserem Antrag folgende Bemerkungen voraus.

I. Ausgangslage

Basierend auf Art. 37a des Personalgesetzes hat der Kantonsrat am 18. September 1995 das Dekret über die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Staatsdienst (Übergangsrentendekret, SHR 180.130) mit Befristung verabschiedet. Seit dem 1. Januar 1996 bezahlt der Arbeitgeber (Kanton) seinen ab dem 60. Altersjahr freiwillig vorzeitig in Pension tretenden Mitarbeitenden bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters eine Übergangsrente, welche der minimalen einfachen AHV-Rente entspricht. Frühzeitig in Pension tretende Mitarbeitende mit tiefen Gehältern erhalten zudem eine jährliche Zulage von Fr. 1'089.-- bis max. Fr. 5'438.-- (Landesindex der Konsumentenpreise September 2002, Stand 101.9 Punkte Basis Mai 2000). Das Dekret war erstmals befristet bis 31. Dezember 2005 und wurde vom Kantonsrat am 13. Dezember 1999 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Somit besteht ein Anspruch auf die Übergangsrente, wenn der vorzeitige Altersrücktritt bis spätestens 31. Dezember 2004 erfolgt.

Die erneute Befristung wurde vorgesehen, um die finanziellen Auswirkungen weiterzuverfolgen und der Entwicklung im

Sozialversicherungsbereich sowie Änderungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen.

Da bereits in gut einem Jahr der Übergangsrentenanspruch für neue frühzeitig in Pension tretende Mitarbeitende erlischt, ist rechtzeitig über eine allfällige Weiterführung Klarheit zu schaffen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Ende 2004 eine Kumulation von frühzeitigen Rücktritten erfolgt.

1. *Finanzielle Auswirkungen*

Die bisherige Regelung hatte die im Verwaltungsbericht ausgewiesenen Nettoeinsparungen zur Folge:

Jahr	Kosten Übergangsrente inkl. AHV-Zuschlag Fr.	Salärminderausgaben inkl. Arbeitgebersozialbeiträge; Fr.	Nettoeinsparung Fr.
1996	213'109	662'341	449'232
1997	456'280	1'237'092	780'812
1998	531'387	1'337'012	805'625
1999	600'294	1'762'867	1'162'573
2000	637'494	1'793'850	1'156'356
2001	700'012	1'803'140	1'103'128
2002	716'803	1'975'591	1'258'788
Total	3'855'379	10'571'893	6'716'514

Durch die Nichtwiederbesetzung der Stellen konnten in den Jahren 1996 bis 2002 insgesamt Fr. 2'166'125 eingespart werden. Die verbleibenden Einsparungen von Fr. 4'550'389 konnten durch zeitverschobene Besetzungen sowie durch tiefere Anfangsgehälter und Sozialleistungen der Nachfolgerinnen und Nachfolger erzielt werden. Bei der Wiederbesetzung der Stelle ändert sich jedoch diese Nettoeinsparung, wenn zum Zeitpunkt des normalen AHV-Pensionierungsalters die Stelle mit einer gegenüber dem bereits neu eingestellten Stelleninhaber jüngeren oder älteren resp. tiefer oder höher eingestufteten Person besetzt würde. Dies kann jedoch nicht berechnet werden, da es sich um unbekannte Faktoren (anderer Arbeitsmarkt, andere Personen, die sich um die Stelle bewerben würden) handelt. Fest steht, dass es Abweichungen in beide Richtungen geben kann. Längerfristig

betrachtet wird das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden sinken, und somit werden auch im Bereich der Sozialabgaben Einsparungen erzielt werden können.

2. Arbeitslosigkeit

Der Arbeitsmarkt hat sich in den Jahren 1996 bis heute ganz unterschiedlich präsentiert. Im Jahre 1996 verzeichnete der Kanton Schaffhausen 4,5 % Arbeitslose bzw. 6,0 % Stellensuchende. Diese Quote sank im Juli 2001 auf den Tiefstand von 1,3 % bzw. 3,3 %. Leider war diese positive Entwicklung von kurzer Dauer und im Mai 2003 musste erneut ein Stand von 2,8 % Arbeitslosen bzw. 5,6 % Stellensuchenden verzeichnet werden. Es ist leider mit keiner Entspannung in unmittelbarer Zukunft zu rechnen.

3. Entwicklung bei der AHV

Mit der 10. AHV-Revision ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Altersrente ein oder zwei Jahre früher zu beziehen. Der lebenslängliche Abzug ist jedoch bei den Männern mit 6,8 % resp. 13,6 % der Leistungen beträchtlich. Für Frauen beginnt das ordentliche Rentenalter wie folgt: Jahrgang 1939 bis 1941 mit 63 Jahren, ab Jahrgang 1942 und jünger mit 64 Jahren. Der Vorbezug zieht eine lebenslängliche Rentenkürzung von 3,4 % resp. 6,8 % mit sich. Ab 2010 oder für die Jahrgänge 1948 und jünger findet eine Angleichung an die Abzüge der Männer statt.

Zur Zeit liegt bereits die bundesrätliche Vorlage zur 11. AHV-Revision bei den eidgenössischen Räten zur Diskussion. Vorgesehen ist, das Rentenalter der Frauen an dasjenige der Männer anzugleichen und die Möglichkeiten des Vorbezuges noch auszubauen, wobei letzteres politisch umstritten ist.

II. Erfahrungen mit der Übergangsrente

Anzahl frühzeitig in Pension tretende Mitarbeitende und Gründe

Vergleichen wir die vorzeitigen Rücktritte, welche zur Erarbeitung der seinerzeitigen Vorlage verwendet wurden (Jahre 1992 bis 1994), mit denjenigen ab dem Zeitpunkt der Einführung der Übergangsrente, ergibt sich folgendes Bild:

Frühzeitige Pensionierungen:

	Männer		Frauen		Total
	Anzahl	Ø Rücktrittsalter	Anzahl	Ø Rücktrittsalter	Anzahl
ohne Übergangsrente					
1992	11	63.4	5	60.9	16
1993	7	63.3	5	60.6	12
1994	12	63.2	5	60.7	17
mit Übergangsrente					
1996	22	63.0	7	60.7	29
1997	23	62.8	3	61.3	26
1998	18	62.5	6	60.4	24
1999	30	62.6	5	60.4	35
2000	28	62.7	9	60.7	37
2001	17	62.4	10	61.2	27
2002	16	61.9	7	61.4	23

Aus vorgängiger Statistik sowie auf Grund der Aussagen von älteren Mitarbeitenden ist zu schliessen, dass die Übergangsrente einen Anreiz darstellt, vorzeitig in Pension zu treten. Die älteren Mitarbeitenden fühlen sich oft ausgebrannt und wollen nicht länger als nötig dem immer stärker werdenden Druck und Tempo ausgesetzt sein, oder sie halten mit dem technologischen Wandel nicht mehr Schritt, oder sie nutzen einfach die Gelegenheit, einer jüngeren Person den Platz freizumachen. Dieser vorzeitige Austritt kommt dem Arbeitgeber normalerweise nicht nur in finanzieller Hinsicht zu Gute, sondern es besteht die Möglichkeit, mit der Vakanz eine den aktuellen und künftigen Bedürfnissen entsprechende allenfalls optimalere Besetzung vorzeitig vorzunehmen.

Mit der Erhöhung des Rentenalters für Frauen wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch deren durchschnittliches vorzeitiges Rücktrittsalter ansteigen und sich an dasjenige der Männer angleichen. Diese Vermutung wird bereits durch die obige Statistik bestätigt.

Frühzeitige Pensionierung mittels Rentenkürzung

Sobald die frühzeitige Pensionierung jedoch mit beträchtlichen lebenslänglichen Abzügen verbunden ist, setzen die Mitarbeitenden alles daran, sich möglichst lange im Arbeitsprozess zu halten, was sich für alle Beteiligten negativ auswirken kann. Dies bestätigen die Zahlen der Jahre 1992 bis 1994, wo die Mitarbeitenden einen frühzeitigen Rücktritt mehrheitlich mit der Überbrückungsrente aus der Pensionskasse finanzieren mussten. Der lebenslängliche Rentenabzug bei einer Beanspruchung der Überbrückungsrente der Pensionskasse liegt zwischen 8 % für ein Jahr bis max. 33 % für 5 Jahre.

Neu könnte die Lücke mit einem lebenslänglichen Abzug bei der AHV-Rente überbrückt werden. Wie erwähnt betragen die Abzüge bis zu 13,4 %, was die wenigsten Mitarbeitenden in Kauf nehmen wollen.

Frühzeitige Pensionierung – Mittel gegen die Arbeitslosigkeit

Während der schlechten Arbeitsmarktlage in den 90-er Jahren haben sich die frühzeitigen Pensionierungen nicht als schlagkräftiges Mittel gegen die Arbeitslosigkeit erwiesen. Die Profile der Arbeitssuchenden stimmten leider oftmals nicht mit dem Anforderungsprofil der frei werdenden Stellen überein. Neuerdings sind auch gut qualifizierte Fachkräfte und Kaderleute von der Arbeitslosigkeit betroffen, für welche der Arbeitgeber Staat durchaus auch eine neue berufliche Ausrichtung bieten kann.

Administrative Handhabung

Die administrative Handhabung ist auch unter Berücksichtigung der beantragten Änderung einfach. Zudem ist die Lösung für alle Mitarbeitenden verständlich und transparent.

III. Anpassungsbedarf des Übergangsrentendekretes

Die Möglichkeit des Vorbezuges der AHV-Rente lässt eine Klarstellung des § 2 Abs. 2 sinnvoll erscheinen. Die Übergangsrente entfällt beim Bezug einer AHV- oder IV-Rente, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

Zur Zeit wird die Höhe der Übergangsrente auf Grund des bei Übertritt in den Ruhestand bestehenden Arbeitspensums berechnet. Es kommt vor, dass Pensenanpassungen kurz vor der frühzeitigen Pensionierung erfolgen. Damit keine Benach- noch Bevorteilung durch solche Anpassungen erfolgen können, soll neu das durchschnittliche Arbeitspensum der letzten fünf Jahre für die Höhe der Auszahlung massgebend sein (§ 3 Abs. 5 neuer Satz 2).

Grundsätzlich unbefristete Geltung

Auf Grund aller Erfahrungen bietet sich nicht mehr eine blosser Verlängerung des Dekretes an, sondern eine grundsätzlich unbefristete Geltung. Der Vernehmlassungsentwurf für ein neues Personalgesetz vom 11. Februar 2003 sieht aber in Bezug auf die Übergangsrente eine zweifache Änderung vor. Einerseits wird vorgeschlagen, den Anspruch auf Übergangsrente gesetzlich zu verankern. Andererseits sollen die Einzelheiten vom Regierungsrat geregelt werden (Art. 39 Abs. 2 und 4 VE). Die heutige Regelung müsste also in absehbarer Zeit ohnehin revidiert werden. Die Geltungsdauer des Dekretes soll daher mit der Gesetzesrevision verknüpft werden. Bei Rückritten, welche in diesem Zeitraum wirksam werden, sollen Leistungen nach diesem Dekret erfolgen. In Abhängigkeit von der Personalgesetzrevision müsste die Thematik wieder aufgegriffen werden.

IV. Positive Bilanz

Es kann dieselbe positive Bilanz wie bereits bei der im Jahre 1999 beantragten Verlängerung des Übergangsrentendekretes gezogen werden.

Ältere Mitarbeitende können vermehrt ihrem Wunsche nach einem frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nachkommen. Andererseits hat der Kanton mit dieser Lösung Einsparungen erzielt und die vorzeitig freiwerdenden Stellen können nach den aktuellen und künftigen Anforderungen besetzt werden. Mit dieser Lösung gewinnen Arbeitnehmende und Arbeitgeber.

Der Regierungsrat beantragt aus den aufgeführten Gründen die unbefristete Weiterführung des Übergangsrentendekretes.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem beigefügten Entwurf der Änderung des Dekretes über die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Staatsdienst (Übergangsrentendekret) zuzustimmen.

Schaffhausen, 1. Juli 2003 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Anhang

**Dekret
über die Ausrichtung einer Übergangsrente
bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Staatsdienst
(Übergangsrentendekret, ÜRD)**

Änderung vom ... 2003

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

Das Dekret über die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Staatsdienst (Übergangsrentendekret, ÜRD) vom 18. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Der Anspruch entfällt beim Bezug einer AHV- oder IV-Rente, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

§ 3 Abs. 5 neuer Satz 2

Abgestellt wird auf den Durchschnitt der Pensen in den letzten fünf Jahren.

§ 6 Abs. 2

² Das vorliegende Dekret gilt für unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zu einer allfälligen Ablösung oder Aufhebung im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalgesetzes. Die Leistungen nach diesem Dekret werden ausgerichtet, sofern der vorzeitige Altersrücktritt während seiner Geltungsdauer wirksam wird.

II.

¹ Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2003

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:§1§1